

der Abtei Einsiedeln war erheblich langsamer; denn das Kloster, dessen Grundherrschaft sich weithin erstreckte, konnte seine Bedürfnisse aus seinen Besitzungen am Zürichsee leicht befriedigen und aus seinen Gütern im Breisgau unschwer ergänzen. Für die Bewohner von Schwyz dagegen war die Erweiterung ihres Wirtschaftsraumes eine Lebensnotwendigkeit.

Im Jahre 1114 und 1143 treten die Lenzburger und die Bewohner von Schwyz (*eorum, qui in villa Suittes habitant*) gemeinsam als Partei gegen Einsiedeln auf. Man pflegt die Lenzburger in hergebrachter Weise als Vögte der Landleute von Schwyz anzusehen. Dabei ist nicht recht ersichtlich, auf welche Voraussetzungen sich diese Vogtei über Schwyz im 12. Jahrhundert gründen soll. Das Auftreten der Lenzburger auf der Seite der Schwyzer konnte geschehen, da sie als Grundbesitzer in Schwyz mitbeteiligt waren an der Streitsache oder aber auf Grund ihrer Eigenschaft als Grafen des Zürichgaues. Wenn dann 1217 Rudolf von Habsburg in einer Urkunde davon spricht „*wan öch ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgenanten lüten von Swiz bin*“¹⁾, so ist damit für das 12. Jahrhundert keine Aufklärung gewonnen, da im 13. Jahrhundert der Begriff Vogtei²⁾ seinen Sinn abwandelte und erweiterte und gemeinhin als Ausdruck für die obrigkeitlichen Rechte der werdenden Landeshoheit diente.

Die Bewohner von Schwyz treten 1114 unter der Bezeichnung *cives* als geschlossen handelnde Einheit auf; somit begegnen auch in Schwyz Verhältnisse, die jenen auf das nächste verwandt sind, wie wir sie in Uri aus der Urkunde von 955 schon kennen. Die weitgehende Selbständigkeit der Schwyzer³⁾ tritt hervor im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhältnissen des Landes in der Weide- und Alpwirtschaft. Die Alpgenossenschaft, die Allmend- und Weidenutzung und ihre Regelung gaben einen weitaus stärkeren Antrieb zur Erhaltung oder Herausbildung der Grundlagen einer zunächst zur Hauptsache wirtschaftlich ausgerichteten Gemeindeentwicklung, als sie bei der Wirtschaftsweise des Mittellandes oder des Oberrhein-

¹⁾ QW. I S. 118 Nr. 252; im latein. Text lautete die Stelle wohl *ex legitima hereditate advocatus legitimus et defensor praescriptorum hominum de Swiz*.

²⁾ Vgl. a. A. Waas, Vogtei und Bede (1921—23); K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941) S. 580, 585 ff.

³⁾ Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Germ. Abt. 57, 1937) S. 258—264; K. Meyer S. 571—593.